

Wortgleiche und vollinhaltliche Übernahme der

Stellungnahme von Re-Use Deutschland e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. und Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration e.V. zum Referentenentwurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KRWG)

Inhaltsverzeichnis

Juristische Kritik	2
Kritik der Finanzierung	2
Fehlende Priorisierung gemeinnütziger Akteure	3
Konkrete gesetzgeberische Verbesserungsvorschläge	4
1. Vorrang der Vorbereitung zur Wiederverwendung gesetzlich konkretisieren	4
2. Priorisierung gemeinnütziger Wiederverwendungsbetriebe	4
3. Zweckbindung der kommunalen Gebühren	4
4. Verpflichtende Kooperationsmodelle	4
5. Mindestanteil der VzW-Finanzierung	5
6. Berichtspflichten erweitern	5
Gesamtbewertung	5

Auf Grundlage des Referentenentwurfs und Ihrer bisherigen Kritik lässt sich die Stellungnahme deutlich schärfen, indem die Kritik unmittelbar an den unionsrechtlichen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG i.d.F. RL (EU) 2018/851 und 2025/1892) sowie an den Grundsätzen der Abfallhierarchie ausgerichtet wird. Der Entwurf führt zwar mit § 20a KRWG-E erstmals verbindliche Pflichten zur Sammlung gebrauchstauglicher Gegenstände ein, überlässt aber die wesentlichen Fragen der Umsetzung, Finanzierung und Zusammenarbeit mit Wiederverwendungsakteuren einer späteren Rechtsverordnung.

Juristische Kritik

Der Referentenentwurf erkennt die Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzW) erstmals ausdrücklich als kommunale Pflichtaufgabe an. Allerdings bleibt die gesetzliche Ausgestaltung hinter den unionsrechtlichen Anforderungen zurück.

Nach Artikel 4 der Abfallrahmenrichtlinie besitzt die Abfallhierarchie **verbindlichen Vorrang**. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung steht oberhalb des Recyclings und darf deshalb nicht lediglich als Annex der kommunalen Entsorgung organisiert werden. Der Gesetzentwurf verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zwar zur Einrichtung von Annahmestellen, Abholung und digitalen Angeboten, enthält jedoch keine **materiellen Prioritätsregeln** zugunsten der Vorbereitung zur Wiederverwendung. Vielmehr bleibt offen, nach welchen Kriterien gebrauchstaugliche Gegenstände tatsächlich ausgesondert und der Wiederverwendung zugeführt werden.

Damit besteht das Risiko, dass verwertbare Gegenstände weiterhin überwiegend in die stoffliche Verwertung oder Entsorgung gelangen, obwohl unionsrechtlich zunächst ihre Wiederverwendung zu prüfen wäre.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die vollständige Konzentration der neuen Pflichten auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Obwohl der Gesetzentwurf an mehreren Stellen die Einbindung verschiedener Akteure sowie gemeinnütziger Einrichtungen ausdrücklich anerkennt – etwa im Bereich der Lebensmittelabfallvermeidung und der Finanzierung gemeinnütziger Einrichtungen –, fehlt eine vergleichbare Regelung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Gerade die Abfallrahmenrichtlinie verlangt jedoch, dass Mitgliedstaaten Maßnahmen fördern, welche Wiederverwendungsnetzwerke sowie Reparatur- und Wiederverwendungszentren unterstützen. Die Richtlinie hebt insbesondere die Rolle sozialwirtschaftlicher und gemeinnütziger Akteure hervor. Der Referentenentwurf schöpft die europarechtlichen Möglichkeiten zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und zur Einbindung gemeinnütziger Akteure nicht vollständig aus.

Kritik der Finanzierung

Besonders problematisch erscheint die Finanzierung.

Die neuen Pflichten nach § 20a KRWG-E werden faktisch über den kommunalen Gebührenhaushalt finanziert. Der Entwurf enthält jedoch keinerlei Zweckbindung für die Mittel und sieht insbesondere keine Verpflichtung vor, Teile des Gebührenaufkommens für Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung einzusetzen. Gleichzeitig fehlen

Vorgaben, wonach kommunale Gebührenmittel auch für Kooperationen mit gemeinnützigen Wiederverwendungsbetrieben verwendet werden dürfen oder müssen.

Dadurch entsteht die Gefahr, dass

- Gebühren ausschließlich kommunale Eigenstrukturen finanzieren,
- bestehende gemeinnützige Wiederverwendungsnetzwerke verdrängt werden,
- Parallelstrukturen entstehen,
- vorhandene sozialwirtschaftliche Kapazitäten ungenutzt bleiben.

Dies widerspricht dem unionsrechtlichen Effizienzgedanken sowie dem Vorrang der Abfallvermeidung.

Fehlende Priorisierung gemeinnütziger Akteure

Besonders deutlich fällt die Lücke gegenüber dem europäischen Recht bei der Rolle gemeinnütziger Organisationen auf.

Die EU fordert ausdrücklich die Förderung von

- Wiederverwendungsnetzwerken,
- Reparaturbetrieben,
- sozialwirtschaftlichen Unternehmen,
- gemeinnützigen Einrichtungen.

Der Referentenentwurf erwähnt diese Akteure jedoch im Bereich der Vorbereitung zur Wiederverwendung überhaupt nicht. Es existiert weder

- ein Vorrang bei der Überlassung gebrauchsfähiger Gegenstände,
- ein Kooperationsgebot,
- eine Beteiligungspflicht,
- noch eine finanzielle Absicherung.

Damit bleibt unklar, wie die bereits etablierten gemeinnützigen Wiederverwendungsstrukturen künftig geschützt werden sollen.

Gemeinnützige Wiederverwendungsbetriebe leisten einen mehrfachen gesellschaftlichen Mehrwert. Sie verbinden ökologische Ziele mit Arbeitsmarktintegration und gesellschaftlicher Teilhabe. Durch ihre Arbeit entstehen Arbeitsgelegenheiten, Qualifizierungsangebote und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere für Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt.

Der Referentenentwurf betont selbst, dass der Ausbau von Wiederverwendungsstrukturen innovative Geschäftsmodelle fördern und neue Arbeitsplätze schaffen kann. Diese Potenziale lassen sich jedoch nur dann vollständig nutzen, wenn bestehende gemeinnützige und sozialwirtschaftliche Strukturen systematisch in die Umsetzung einbezogen werden.

Konkrete gesetzgeberische Verbesserungsvorschläge

1. Vorrang der Vorbereitung zur Wiederverwendung gesetzlich konkretisieren

Ergänzung von § 20a Abs. 2 KRWG-E:

"Gebrauchstaugliche Gegenstände sind vor einer sonstigen Verwertung vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen."

Dadurch würde die unionsrechtliche Abfallhierarchie unmittelbar umgesetzt.

2. Priorisierung gemeinnütziger Wiederverwendungsbetriebe

Neuer Absatz:

"Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen bei der Erfüllung ihrer Pflichten vorrangig mit gemeinnützigen oder sozialwirtschaftlichen Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese geeignet sind, die Vorbereitung zur Wiederverwendung durchzuführen, es sollen Kooperationen mit geeigneten gemeinnützigen und sozialwirtschaftlichen Trägern vorrangig geprüft werden."

Dies würde die europäische Förderung der Sozialwirtschaft ausdrücklich umsetzen.

3. Zweckbindung der kommunalen Gebühren

Ergänzung des Kommunalabgaben- bzw. Kreislaufwirtschaftsrechts:

"Gebühreneinnahmen für Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung sind zweckgebunden für Maßnahmen der Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung einzusetzen."

Dadurch würde verhindert, dass Gebühren ausschließlich klassische Entsorgungsleistungen finanzieren.

4. Verpflichtende Kooperationsmodelle

Neuer § 20a Abs. 5:

"Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben bei der Organisation der Vorbereitung zur Wiederverwendung bestehende gemeinnützige und sozialwirtschaftliche Strukturen vorrangig einzubeziehen."

5. Mindestanteil der VzW-Finanzierung

Gesetzliche Vorgabe:

"Ein angemessener Anteil der für Maßnahmen nach § 20a bereitgestellten Mittel ist für Kooperationen mit anerkannten gemeinnützigen Wiederverwendungsbetrieben einzusetzen."

6. Berichtspflichten erweitern

Neben den Mengen sollten jährlich veröffentlicht werden:

- Anteil der Gegenstände, die tatsächlich wiederverwendet wurden,
- Anteil der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen,
- eingesetzte Gebührenmittel,
- ökologische und soziale Wirkung (CO₂-Einsparung, Beschäftigungseffekte).

Gesamtbewertung

Der Referentenentwurf stellt gegenüber dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz einen Fortschritt dar, weil erstmals verbindliche Pflichten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung eingeführt werden. Gleichwohl bleibt er hinter den unionsrechtlichen Zielsetzungen zurück. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung wird organisatorisch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugewiesen, ohne ihren Vorrang gegenüber dem Recycling materiell abzusichern. Ebenso fehlen verbindliche Regelungen zur Finanzierung sowie zur Einbindung gemeinnütziger und sozialwirtschaftlicher Akteure. Eine unionsrechtskonforme Weiterentwicklung des Entwurfs sollte daher den Vorrang der Vorbereitung zur Wiederverwendung ausdrücklich normieren, kommunale Gebührenmittel zweckgebunden für Maßnahmen der Wiederverwendung einsetzen und eine bevorzugte Einbindung gemeinnütziger Einrichtungen gesetzlich verankern. Dadurch würden sowohl die Ziele der europäischen Abfallhierarchie als auch die Ressourceneffizienz und die soziale Kreislaufwirtschaft wirksamer umgesetzt.



Georg Münich
Geschäftsführer

Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit (BAG IDA) im Deutschen Caritasverband
Sternstraße 71 – 73, 40479 Düsseldorf | ida@caritas.de | www.ida.caritas.de